

Bericht der Kommission für die Revision der Satzungen nebst Begründung des beigegebenen neuen Entwurfes der in Strassburg zu beratenden Satzungen.

Die in der Generalversammlung zu Dresden erwählte Kommission zur Revision der Satzungen hat zwei Sitzungen in Berlin abgehalten. In der ersten Sitzung wurde nach reiflicher Überlegung der Beschluß gefaßt, daß an alle Mitglieder die Aufforderung ergehen sollte, zu bestimmten Fragen, welche sich auf die Organisation der Gesellschaft bezogen, Stellung zu nehmen. Auf dieses Zirkular ist eine Anzahl von Antworten eingelaufen, von denen viele wertvolles Material enthielten, das einer Beratung der Satzungen zugrunde gelegt werden konnte. Wenn auch nicht alle Antworten zu sämtlichen Fragen Stellung genommen haben, so ließ sich doch die Stimmung, welche über die einzelnen Punkte herrscht, sehr gut erkennen. Mit Berücksichtigung aller der von den Mitgliedern gegebenen Anregungen wurde dann in der zweiten Sitzung der Kommission ein Entwurf fertig gestellt, zu dessen Begründung die Kommission den Mitgliedern die folgenden Erwägungen unterbreitet.

Für die Verwaltung der Gesellschaft, namentlich in Vermögensfragen, wurde es für notwendig erachtet, ihr eine bestimmte rechtliche Stellung nach den Vorschriften des Bürgerlichen Gesetzbuches zu geben. Die Gesellschaft soll deshalb in das Vereinsregister eingetragen werden, zu welchem Zweck eine Anzahl von Paragraphen neu eingefügt und neu gefaßt werden mußte.

Was nun die in dem Zirkular gestellten Fragen betrifft, so konnten von vornherein die nach Schaffung besonderer Einnahmequellen und nach Veröffentlichung besonderer Abhandlungen und Erteilung von Preisen verneint werden; dementsprechend hat inbezug auf die beiden letzten Punkte der neue Entwurf seine Fassung erhalten.

Fast allgemein hat man seine Zufriedenheit mit dem jetzigen Zustande der Berichte ausgesprochen; nur gingen die Wünsche auseinander, ob die jetzige Beschränkung der Mitteilungen auf 8 Druckseiten zu mildern sei oder nicht. Die Kommission hat sich für eine mildere Handhabung entschieden. Die weiter aus-

gedrückten Wünsche nach einer Ausdehnung und Verbesserung der Berichte werden von dem Vorstande gewiß gern erfüllt werden, sobald das notwendige Geld dafür zur Verfügung steht. Auf der anderen Seite sind Stimmen laut geworden, welche die Ersetzung der lithographischen Tafeln durch gute, mechanische Reproduktionen fordern. Diesem Verlangen ist nach Erneuerung des Vertrages mit der Verlagsbuchhandlung von seiten des Sekretärs bereits in vielen Fällen entsprochen worden, und der weiteren Anwendung von Textfiguren würde nichts im Wege stehen, wenn die Verfasser Vorlagen liefern würden, welche sich für die mechanische Reproduktion eignen. Bleistiftzeichnungen sind für diesen Zweck nur in Ausnahmefällen tauglich; die Umzeichnung einer solchen nicht reproduktionsfähigen Vorlage würde andererseits der Gesellschaft so hohe Kosten verursachen, daß damit die Höhe der Tafelkosten erreicht würde. Soll also nach der Richtung der Abbildungen Sparsamkeit eintreten, so müssen die Verfasser dafür sorgen, daß nur Zeichnungen geliefert werden, welche für nicht-lithographische Reproduktion geeignet sind.

Da sich also an dem jetzigen Zustande der Berichte kaum wesentlich sparen läßt, es im Gegenteil sogar höchst wahrscheinlich ist, daß die Herstellungskosten sich bei der allgemeinen Teuerung noch vergrößern, so war die Frage berechtigt, ob nicht durch eine Erhöhung der Mitgliederbeiträge die Finanzen der Gesellschaft gekräftigt werden sollen. Durch die Kosten der Festschrift und des Inhaltverzeichnisses sind die flüssigen Reservekapitalien aufgezehrt worden. Sollten sich also die Kosten der Berichte einmal zufällig erhöhen, so würden mit Sicherheit Fehlbeträge zu erwarten sein. Dazu kommt, daß die Kosten der Verwaltung sich beträchtlich erhöhen werden. Bewilligt ist bereits eine Bureauhilfskraft für den Schatzmeister im Betrage von 300 M., da sich sonst niemand gefunden hätte, der dieses arbeitsreiche Amt übernehmen wollte. Ferner müssen die Bezüge für den Sekretär wesentlich erhöht werden, da die Anforderungen, welche die Redaktion der Berichte in bezug auf die von allen Mitgliedern gewünschte Pünktlichkeit im Erscheinen stellt, sich im Laufe der Zeit bedeutend erhöht haben. Andere Gesellschaften bezahlen für die Redaktion ihrer Schriften das Doppelte unseres jetzigen Satzes von 600 M. und mehr.

Naturgemäß schwanken die Ausgaben in den einzelnen Jahren etwas. Wenn deshalb das Jahr 1907 mit einem Überschuß von über 1000 M. abgeschlossen hat, so liegt kein Grund vor, deshalb die Finanzlage der Gesellschaft als günstig zu betrachten. Bereits

in diesem Jahre würde ein etwa wieder auftretender Überschuß vollständig aufgezehrt werden durch die Mehrkosten für Schatzmeister und Sekretär und durch die bereits erfolgte Drucklegung eines Florenberichtes. Die dafür erforderlichen Summen übersteigen 1000 M. bei weitem. Soweit sich übersehen läßt, hat die Gesellschaft von diesem Jahre an jährliche Mehrkosten von über 1000 M. zu erwarten; diese Beträge müssen neu aufgebracht und können durchaus nicht etwa durch Ersparnisse erzielt werden. Infolgedessen ist die Erhöhung der Mitgliederbeiträge als unbedingt notwendig erachtet worden.

In den auf das Zirkular erfolgten Zuschriften wurde die Erhöhung fast allgemein gutgeheißen, aber die Meinungen waren geteilt, ob an dem höheren Beitrag der Berliner festzuhalten sei oder nicht. Die Kommission hat deshalb diese Frage besonders eingehend erörtert und ist dabei einstimmig zu dem Resultat gekommen, daß an der Differenzierung der Berliner Mitglieder nicht festgehalten werden kann, sondern daß der Betrag gleichmäßig auf 20 M. festzusetzen ist. Eine Erhöhung der Beiträge der auswärtigen Mitglieder auf 20, der Berliner auf 25 M. kann deswegen nicht empfohlen werden, weil diese Steigerung für Berlin den Eintritt jüngerer Botaniker, der uns so sehr nottut, direkt verhindern würde, denn schon heute hält viele junge Leute der hohe Beitrag vom Eintritt ab. Man darf wohl als richtig annehmen, daß die vor 25 Jahren erfolgte Festsetzung eines um 5 M. höheren Beitrages für die Berliner Mitglieder von der Meinung ausging, daß die monatlichen Sitzungen durch Lokalvergütungen, Licht und Feuerung, Inserate und ähnliches die Kasse der Gesellschaft belasten würden. Das ist aber nicht im geringsten der Fall; die Sitzungen sind frei von Sonderkosten, und es fehlt daher auch der nächstliegende Grund, an den erhöhten Beiträgen für Berlin festzuhalten. Es blieb also nur eine Erhöhung der Beiträge der auswärtigen Mitglieder übrig.

Nun wird zwar vielfach behauptet, daß die Berliner Mitglieder infolge der in Berlin regelmäßig stattfindenden Sitzungen, infolge des sich daraus unter ihnen entwickelnden anregenden Verkehrs, kurz deshalb, weil sie eben an der „Quelle saßen“, besser gestellt seien als die auswärtigen. Dabei übersieht man aber, daß der Besuch der Sitzungen Zeit erfordert, die in Berlin, infolge der weiten Entfernungen, kostbarer ist als auswärts, daß Gelegenheit zu anregendem Verkehr unter den Fachgenossen noch vielfach in anderer und besserer Weise als durch die Sitzungen der D. B. G. geboten wird, daß endlich die ganze Arbeitslast des Referierens

der eingegangenen Arbeiten und der gesamten Verwaltung ausschließlich auf den Schultern der Berliner ruht. Ein Grund, sie für ihre Leistung für die Gesellschaft noch fernerhin durch Erhebung höherer Beiträge zu differenzieren, liegt also nicht vor; ja es steht bei Fortdauer des jetzigen Zustandes zu befürchten, daß sich die jüngeren arbeitskräftigen Elemente unter den Berliner Mitgliedern verstimmt von der Geschäftsführung ganz zurückziehen könnten. Damit würde der Gesellschaft schwerer Schaden zugefügt werden. Die auswärtigen Mitglieder sollten sich einmal die Frage vorlegen, wer denn bei dem jetzigen Zustande die größeren Annehmlichkeiten genießt. Sind es nicht Vorteile für sie, wenn sie sich nicht um die Geschäftsführung zu kümmern brauchen, wenn sie ihre Mitteilungen pünktlich referiert und gedruckt erhalten, wenn ihnen die Berichte mit größter Pünktlichkeit zugehen, und wenn ein etwaiges Defizit von den höheren Beiträgen der Berliner gedeckt wird? Für alle diese doch nicht zu unterschätzenden Annehmlichkeiten sollte den auswärtigen Mitgliedern das kleine Opfer von 5 M. nicht zu hoch sein. Die Berliner wären gern bereit, ihnen einen Teil der Ehre der Verwaltung zu überlassen; da sich aber für Übernahme von Arbeiten seitens der auswärtigen Mitglieder keine einzige Stimme ausgesprochen hat, so mußte von Reformen nach dieser Richtung hin Abstand genommen werden.

Über Begründung von auswärtigen Ortsgruppen sind die Meinungen sehr geteilt. Allgemein scheint man die darauf bezüglichen Fragen dahin verstanden zu haben, als ob damit eine Aufteilung der Gesellschaft in Kreise oder Provinzen beabsichtigt würde (vgl. die Leopoldinische Akademie). Das war die Absicht der Fragen nicht, sondern es sollte nur festgestellt werden, ob in größeren botanischen Zentren das Bedürfnis vorhanden sei, daß die dort ansässigen Mitglieder der Gesellschaft sich im Jahre mehrmals zu Vorträgen oder wissenschaftlicher Aussprache zusammenfinden. Von solchen Ortsgruppen versprach die Kommission sich Anregung und Förderung der Ziele der Gesellschaft. Die Kommission hat, gestützt auf eine Anzahl bejahender Zuschriften, beschlossen, die Möglichkeit der Bildung von Ortsgruppen offen zu lassen, damit wenigstens der Versuch dazu gemacht werden könne.

Eine wichtige Sorge war, wie der häufig vorkommenden Beschlußunfähigkeit der Generalversammlung begegnet werden könnte. Zum Teil beruht sie auf der Interesselosigkeit vieler Mitglieder, zum Teil aber wohl darauf, daß auf unseren Generalversammlungen bisher nicht „viel los war“. Die Kommission macht deshalb den Vorschlag, die bisher in der Generalversammlung statt-

findenden Wahlen, welche eine gewisse Eintönigkeit mit sich brachten, zu einer geheimen Abstimmung unter sämtlichen Mitgliedern umzugestalten. Zur Vorbereitung dieser und der Berliner Wahlen wird deshalb die Einsetzung einer besonderen Kommission vorgesehen, welcher gleichzeitig die Festsetzung des Programmes für die Generalversammlungen obliegt.

Endlich hat sich die Kommission auch damit beschäftigt, wie das allgemein gewünschte engere Zusammengehen der drei bestehenden botanischen Gesellschaften zu fördern sei. Eine Vereinigung der drei Gesellschaften zu einer einzigen ist nicht zu empfehlen; das könnte nur ein Ziel sein, welches sich nach einem längeren einmütigen Zusammenwirken einmal als wünschenswert ergeben könnte. Man überläßt das am besten der historischen Entwicklung. Dagegen erscheint das gemeinsame Tagen der Generalversammlungen erstrebenswert und erreichbar; deshalb soll die Kommission für die Vorbereitung der Wahlen und der Generalversammlung auch gleichzeitig die Aufgabe haben, mit den beiden anderen Gesellschaften Fühlung nach der angedeuteten Richtung hin zu suchen.

Die übrigen Abänderungen, welche die Kommission an den Satzungen und an der Geschäftsordnung getroffen hat, bedürfen kaum einer ausführlicheren Begründung, da sie teils nur Festlegung eines schon bestehenden Brauches bedeuten, teils nur Fortbildungen bereits vorhandener Anfänge darstellen.

Berlin, im April 1908.

Die Kommission zur Revision der Satzungen.

L. Kny. G. Lindau. O. Drude. G. Volkens. E. Zacharias.

Satzungen der D. B. G.

I. Zweck und Wirksamkeit.

§ 1. Um die Entwicklung der Botanik zu fördern, ist eine Vereinigung der deutschen Botaniker zu einem großen kollegialen Verbands unter dem Namen:

„Deutsche Botanische Gesellschaft“

gebildet worden.

§ 2. Die Deutsche Botanische Gesellschaft hat ihren Sitz in Berlin und soll in das Vereinsregister des Kgl. Amtsgerichtes Berlin C eingetragen werden.

§ 3. Die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung der Gesellschaft erfolgt durch den Vorsitzenden des Berliner Vorstandes. (Vgl. dazu die §§ 17, 3—6 und 23.)

§ 4. Die Gesellschaft soll einen anregenden und wirksamen Mittelpunkt für die wissenschaftlichen Bestrebungen auf dem Gesamtgebiete der Botanik in Deutschland bilden.

§ 5. Sie veranstaltet, um diesen Zweck zu erreichen:

1. alljährlich eine Generalversammlung aller Mitglieder, tunlichst abwechselnd in einer Stadt im Süden und Norden Deutschlands;
2. regelmäßige wissenschaftliche Zusammenkünfte an ihrem Sitz in Berlin.
3. An anderen botanischen Zentren bietet sie ihren Mitgliedern Gelegenheit, sich zu Ortsgruppen zusammenzuschließen.

§ 6. Die Gesellschaft soll ihre Wirksamkeit ausüben:

1. durch Herausgabe von regelmäßig erscheinenden Berichten;
2. durch Anregung und Förderung von Untersuchungen auf dem Gebiete der Botanik, der allgemeinen sowohl, wie der speziellen, insbesondere der auf die Erforschung der Flora von Deutschland gerichteten.

II. Mitglieder.

§ 7. Die Gesellschaft besteht aus:

1. Ehrenmitgliedern,
2. korrespondierenden Mitgliedern,
3. ordentlichen Mitgliedern¹⁾.

§ 8. Zu Ehrenmitgliedern sollen der Regel nach nur ausländische Botaniker von anerkanntem wissenschaftlichen Verdienste ernannt werden, außerdem Gelehrte aus anderen Fächern und Männer in angesehener Stellung, welche der Botanik wesentliche Dienste geleistet haben. — Die Zahl der Ehrenmitglieder darf 25 nicht übersteigen.

§ 9. Zu korrespondierenden Mitgliedern sollen der Regel nach gleichfalls nur ausländische Botaniker ernannt werden, von denen es wünschenswert ist, daß sie mit der Gesellschaft in Verbindung treten. — Ihre Zahl ist unbeschränkt.

§ 10. Ordentliche Mitglieder können nur Personen werden, welche sich wissenschaftlich mit Botanik oder einer verwandten Disziplin beschäftigen oder an den Arbeiten der Gesell-

¹⁾ Laut Beschluß der Generalversammlung zu Wiesbaden vom 17. September 1887 werden außerordentliche Mitglieder nicht mehr aufgenommen.

schaft Interesse nehmen und dieselben durch ihre Mitwirkung fördern wollen.

§ 11. Wer der Gesellschaft als ordentliches Mitglied beizutreten wünscht, muß von zwei Mitgliedern dem Vorstände vorgeschlagen werden. Die Namen des Gemeldeten und der Vorschlagenden werden vom Vorstände durch die Berichte zur Kenntnis der Mitglieder gebracht. Wenn binnen drei Wochen kein Widerspruch erfolgt, so wird der Gemeldete durch die Berichte als Mitglied bekannt gegeben. Etwaige Einwendungen sind innerhalb obiger Frist an den Vorstand zu richten, der über die Zulässigkeit des Einspruches entscheidet.

§ 12. Der jährliche Beitrag beträgt für alle ordentlichen Mitglieder 20 M. Durch einmalige Zahlung von 200 M. wird die lebenslängliche Mitgliedschaft erworben.

§ 13. Das Stimmrecht bei den Wahlen und bei der Beschlußfassung über alle inneren geschäftlichen Angelegenheiten der Gesellschaft wird von den ordentlichen Mitgliedern ausgeübt. An allen wissenschaftlichen und geschäftlichen Verhandlungen in den Sitzungen nehmen sämtliche Mitglieder in gleicher Weise teil.

§ 14. Die Ehrenmitglieder und ordentlichen Mitglieder erhalten unentgeltlich die von der Gesellschaft herausgegebenen Berichte.

§ 15. Die Gesellschaft erteilt an ihre Mitglieder Mitgliedsurkunden, welche die Unterschriften des jeweiligen Präsidenten und Vorsitzenden tragen.

III. Geschäftsführung.

§ 16. Die Geschäftsführung der Gesellschaft liegt dem Vorstände ob, welchem ständige Kommissionen und ein Ausschuß zur Seite stehen. — Bei Erledigung der Geschäfte wird der Vorstand durch einen besoldeten Sekretär unterstützt.

§ 17. Der Gesamtvorstand besteht aus:

1. einem Präsidenten, welcher den Vorsitz in allen Sitzungen der Generalversammlung führt,
2. einem Stellvertreter des Präsidenten,
3. einem Vorsitzenden der regelmäßigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin,
4. zwei Stellvertretern desselben,
5. drei Schriftführern,
6. einem Schatzmeister.

Die unter 3—6 genannten Personen bilden den in Berlin ansässigen, geschäftsführenden Vorstand.

§ 18. Die Wahl eines Ehrenpräsidenten der Gesellschaft auf Lebenszeit ist zulässig. Die Wahl erfolgt in der Generalversammlung, nachdem mindestens 4 Wochen vorher ein von 15 Mitgliedern unterzeichneter Antrag ordnungsgemäß beim Vorstande eingereicht worden ist, in geheimer Abstimmung mit einfacher Mehrheit. Der Ehrenpräsident hat Sitz und Stimme im Vorstand.

§ 19. Als ständige Kommissionen sollen gebildet werden:

1. eine Redaktionskommission, welche aus dem Vorsitzenden der regelmäßigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin, den drei Schriftführern und drei gewählten Mitgliedern besteht;
2. eine aus fünf ordentlichen Mitgliedern bestehende Kommission zur Vorbereitung der Wahlen und der Generalversammlung.

§ 20. Der Ausschuß besteht aus 15 ordentlichen Mitgliedern, von denen höchstens 5 in Berlin wohnhaft sein dürfen. Denselben sollen alle wichtigen an die Gesellschaft herantretenden Vorlagen zur Begutachtung vorgelegt werden. Eine Abstimmung über dieselben in der Gesellschaft ist erst nach Berichterstattung seitens des Präsidenten über die eingegangenen Gutachten der Ausschußmitglieder zulässig.

IV. Wahlen.

§ 21. Wählbar zu Vorstandsmitgliedern sind nur die ordentlichen Mitglieder der Gesellschaft. — Wiederwahl ist zulässig.

§ 22. Die Wahl des Präsidenten, seines Stellvertreters, der Ausschußmitglieder, der Ehrenmitglieder und korrespondierenden Mitglieder erfolgt durch schriftliche Abstimmung aller Mitglieder. Die Kommission für die Wahlen sorgt dafür, daß die Vorschläge den Mitgliedern so zeitig übermittelt werden, daß die Stimmzettel bis Anfang Dezember wieder in Händen der Kommission sein können. Das Ergebnis der Wahlen ist in der Dezembersitzung bekannt zu geben.

§ 23. Die Wahl des Berliner Vorstandes und der ständigen Kommissionen erfolgt in der Oktoberversammlung in Berlin durch Zettelwahl.

§ 24. Die Amtsdauer des Präsidenten und seines Stellvertreters, des Ausschusses und der in Berlin zu wählenden Mitglieder des Berliner Vorstandes, sowie der Redaktionskommission und der Kommission für die Wahlen erstreckt sich auf ein Jahr, vom 1. Januar des auf die Wahl folgenden Jahres an gerechnet.

§ 25. Bei den schriftlichen Wahlen entscheidet die relative Mehrheit, bei Stimmengleichheit das Los.

Bei allen anderen Wahlen, die durch Zettel erfolgen, entscheidet die absolute Mehrheit.

§ 26. Für die Wahl von Ehrenmitgliedern und korrespondierenden Mitgliedern ist ein mit schriftlicher Motivierung und 15 Unterschriften von ordentlichen Mitgliedern versehener Antrag bis zum 1. Juli an den Vorstand zu richten.

V. Generalversammlung.

§ 27. Jede Generalversammlung bestimmt Ort und Zeit der nächsten Generalversammlung.

VI. Satzungsänderungen.

§ 28. Änderungen an den Satzungen können nur durch Beschluß der Generalversammlung mit Zweidrittel-Mehrheit der Anwesenden erfolgen, wenn sie vom Vorstande oder mindestens 15 ordentlichen Mitgliedern beantragt sind. Diese Anträge müssen, begründet, spätestens drei Monate vor der Generalversammlung eingereicht und spätestens zwei Monate vor der Generalversammlung in den Berichten der Gesellschaft veröffentlicht sein.

VII. Austritt aus der Gesellschaft.

§ 29. Der Austritt aus der Gesellschaft erfolgt auf ausdrückliche Erklärung oder infolge verweigerter Zahlung der Beiträge.

§ 30. Sollte der Vorstand gegen das fernere Verbleiben eines Mitgliedes in der Gesellschaft erhebliche Bedenken tragen, so hat er nach Verständigung mit dem Ausschuß das Recht, demselben den Austritt nahezu legen.

§ 31. Tod oder Austrittserklärung oder Ausschluß eines Mitgliedes oder Konkurs über das Vermögen eines Mitgliedes begründen keinen Anspruch an das Vermögen der Gesellschaft.

VIII. Auflösung der Gesellschaft.

§ 32. Die Auflösung kann nur erfolgen, wenn sie von mindestens 50 ordentlichen Mitgliedern beantragt ist, und wenn der Antrag nach den für Satzungsänderungen gültigen Vorschriften dem Vorstande und den Mitgliedern zur Kenntnis gebracht und auf der Generalversammlung, falls in derselben mindestens 50 ordentliche Mitglieder anwesend sind, durch Zweidrittel-Mehrheit angenommen ist. Dieser Beschluß bedarf der Gültigkeitserklärung durch schriftliche Abstimmung sämtlicher Mitglieder und wird erst ausführbar, wenn von den eingehenden Stimmen zwei Drittel dafür sind.

§ 33. Die Bestimmungen über die Verwendung des nach Ablösung aller Verpflichtungen verbleibenden Vermögens werden alsdann von derselben Generalversammlung mit absoluter Stimmenmehrheit getroffen. Der Beschluß erlangt erst nach erfolgter Genehmigung der Auflösung Giltigkeit.

Geschäftsordnung für die Verwaltung, Versammlungen, Veröffentlichungen und Kommissionen.

A. Geschäftsführung.

(Satzungen § 16—20.)

I. Der Vorstand.

§ 1. Der Vorstand hat alle auf die Gesellschaft bezüglichen Angelegenheiten wahrzunehmen und deren satzungsgemäße Behandlung zu veranlassen. Er vertritt die Gesellschaft nach außen.

§ 2. Die Sitzungen des Vorstandes finden nach Bedürfnis statt und werden durch den Vorsitzenden anberaumt. Sämtliche zurzeit in Berlin anwesende Mitglieder sind dazu einzuladen.

§ 3. Der schriftlich geäußerte Wunsch dreier Mitglieder, welche dem Vorstande, dem Ausschuß oder einer Kommission angehören, verpflichtet den Vorsitzenden, innerhalb 8 Tagen nach Empfang des Antrages eine Sitzung des Vorstandes anzuberaumen.

§ 4. Der Vorstand ist bei Anwesenheit von 4 Mitgliedern beschlußfähig und faßt seine Beschlüsse mit absoluter Mehrheit. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.

§ 5. Vorsitz. Wenn weder der Präsident oder sein Stellvertreter in der Generalversammlung, oder wenn weder der Vorsitzende noch einer seiner Stellvertreter in den regelmäßigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin anwesend sind, so übernimmt ein anderes Vorstandsmitglied den Vorsitz.

II. Schriftführer.

§ 6. Die Amtspflichten der Schriftführer sind:

- a) Erledigung des Briefwechsels,
- b) Führung der Protokolle,
- c) Bekanntgabe der eingelaufenen Mitteilungen.

III. Schatzmeister.

§ 7. Der Schatzmeister verwaltet das Vermögen der Gesell-

schaft und versieht alle auf die Einnahmen und Ausgaben bezüglichen Geschäfte.

Für seine Geschäftsführung ist er dem Vorstande verantwortlich. Zur Unterstützung kann ihm eine bezahlte Beihilfe gestellt werden.

§ 8. Voranschlag. Alljährlich bis Ende Juni hat der Schatzmeister den Voranschlag des laufenden und den Rechnungsabschluß des vorhergehenden Jahres aufzustellen. Die Prüfung erfolgt durch zwei vom Vorstande zu ernennende Kassenprüfer, die ihrerseits das Ergebnis ihrer Prüfung bis Ende Juli dem Vorsitzenden mitzuteilen haben.

§ 9. Der geprüfte Rechnungsabschluß für das vorhergehende und der Voranschlag für das laufende Jahr werden vom Schatzmeister selbst oder in seiner Verhinderung von einem anderen Mitgliede des Vorstandes in der Generalversammlung vorgelegt. Nach erfolgter Entlastung bzw. Genehmigung durch die Versammlung werden beide in dem Bericht über die Generalversammlung veröffentlicht.

§ 10. Jahresbeiträge. Sie sind im Januar jeden Jahres, von den im Laufe des Jahres neu aufgenommenen Mitgliedern innerhalb vier Wochen nach erfolgter Annahme zu leisten. Die Berichte und die sonstigen Veröffentlichungen der Gesellschaft gehen den Mitgliedern erst nach erfolgter Zahlung der Jahresbeiträge zu.

§ 11. Rückständige Beiträge ist der Schatzmeister befugt, vom 1. April an einzumahnen und vom 1. Mai an auf Kosten der Säumigen durch Postnachnahme zu erheben.

Verweigerung der Zahlung wird als Austrittserklärung betrachtet.

IV. Redaktionskommission.

§ 12. Die Redaktionskommission prüft die für die Berichte und Abhandlungen einlaufenden Beiträge und entscheidet über ihre Annahme oder Ablehnung.

V. Kommission für die Wahlen.

§ 13. Die Kommission für die Wahlen hat die Vorschläge für die durch schriftliche Abstimmung aller Mitglieder und für die in der Berliner Hauptversammlung vorzunehmenden Wahlen zu machen und sie dem Vorstande mitzuteilen.

Gleichzeitig liegt ihr auch — im Zusammenwirken mit dem Präsidenten und zu dessen Unterstützung — die rechtzeitige Feststellung des Programms für die Generalversammlung ob.

V. Sekretär.

§ 14. Der besoldete Sekretär der Gesellschaft wird vom Vorstande auf ein Jahr gewählt und verpflichtet. Ihm liegt die Bearbeitung der Protokolle und Drucklegung der Berichte, Führung der Mitgliederlisten, sowie die Ausführung derjenigen Geschäfte der Gesellschaft ob, welche ihm vom Vorstande übertragen werden.

B. Versammlungen.

§ 15. Die Generalversammlung findet alljährlich an dem von der vorhergehenden Versammlung bestimmten Orte und zu der von ihr festgesetzten Zeit statt.

§ 16. In der Generalversammlung kommen in nachfolgender Reihenfolge zur Erledigung:

- a) Der Jahresbericht durch den Präsidenten,
- b) Rechnungsabschluß und Voranschlag (§ 9),
- c) die Nekrologe der verstorbenen Mitglieder,
- d) die während des vorhergehenden Jahres an die Gesellschaft herangetretenen geschäftlichen Mitteilungen und Anträge, welche eines Beschlusses der Gesellschaft durch Abstimmung bedürfen. Dieselben sind in einem der Generalversammlung spätestens 4 Wochen vorhergehenden Hefte der Berichte durch den Vorstand zur Kenntnis der Mitglieder zu bringen, wenn nicht ein früherer Zeitpunkt in den Satzungen festgesetzt ist (Satz. § 28).
- e) Mitteilungen über die Tätigkeit der Ortsgruppen,
- f) die geschäftlichen Angelegenheiten, welche aus der Mitte der Versammlung in Anregung gebracht werden. Diese sind dem Präsidenten vor der Sitzung anzukündigen.
- g) die wissenschaftlichen Mitteilungen von Mitgliedern oder anderen Gelehrten. Diese können mündlich gemacht oder schriftlich eingereicht werden; im letzteren Falle wird nur der Titel der Abhandlung in der Versammlung bekannt gegeben.
- h) Wahl des Ortes und der Zeit für die nächste Generalversammlung, in möglichstem Anschluß an die Generalversammlungen wissenschaftlich nahestehender Gesellschaften.

§ 17. Die Kommission für die Wahlen hat im Einverständnis mit dem Präsidenten und dem Vorstande das Programm für die Generalversammlung zu entwerfen, das den Mitgliedern spätestens 4 Wochen vor der Versammlung zugehen muß.

§ 18. Die regelmäßigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin finden am letzten Freitag in jedem Monat statt, fallen jedoch in den Monaten August und September aus.

Sie sind für wissenschaftliche Mitteilungen jeder Art, auch solche, die nicht zur Veröffentlichung in den Berichten gelangen sollen, bestimmt; desgleichen für solche geschäftlichen Mitteilungen, die keinen Beschluß der Gesellschaft durch Abstimmung verlangen.

§ 19. Die wissenschaftlichen Versammlungen der Ortsgruppen sollen mehrmals im Jahre stattfinden. Die Bildung einer Ortsgruppe ist nur zulässig, wenn sich mindestens 8 Mitglieder der Gesellschaft zu einer solchen zusammenschließen. Die Mitteilungen der Ortsgruppen gehen zur Veröffentlichung an die Redaktionskommission und brauchen nicht mehr in Berlin zur Verlesung gebracht zu werden.

C. Veröffentlichungen.

Diese sind:

I. Berichte über die regelmäßigen wissenschaftlichen Sitzungen in Berlin.

§ 20. Die Berichte sollen regelmäßig vor der nächsten Sitzung zur Versendung an die Mitglieder gelangen.

§ 21. Geschäftliche Mitteilungen. Diejenigen geschäftlichen Mitteilungen, welche einen Beschluß der Gesellschaft verlangen, sind in den Berichten nach den Bestimmungen des § 16d zur Veröffentlichung zu bringen. Über die Aufnahme anderweitiger geschäftlicher Mitteilungen in die Berichte entscheidet der Vorsitzende.

§ 22. Wissenschaftliche Mitteilungen. Die zur Veröffentlichung in den Berichten bestimmten wissenschaftlichen Mitteilungen dürfen den Umfang von 8 Druckseiten in der Regel nicht überschreiten und sind mit dem Datum des Eingangs zu versehen. Ausnahmen davon sind auf Antrag beim Vorsitzenden zulässig, der nach Anhörung der Redaktionskommission über diese besonderen Fälle entscheidet.

Sie müssen spätestens 8 Tage vor der Sitzung, in deren Bericht sie erscheinen sollen, vollständig druckreif im Manuskript dem Vorsitzenden eingereicht werden. Dies gilt auch für die Manuskripte zu den Mitteilungen der persönlich in der Sitzung anwesenden Mitglieder.

Arbeiten von Nichtmitgliedern können nur Aufnahme finden, wenn ein Mitglied dies befürwortet.

§ 23. Die eingegangenen Manuskripte verteilt der Vorsitzende nach seinem Ermessen an die Mitglieder der Redaktionskommission oder im Bedürfnisfalle an andere ordentliche Mitglieder, welche verpflichtet sind, noch vor der Sitzung, für welche das Manuskript bestimmt ist, dem Vorsitzenden Bericht zu erstatten, ob dasselbe unbeanstandet veröffentlicht werden kann.

Die mit einem Referate betrauten Mitglieder sind verpflichtet, die ihnen zur Prüfung oder zur Berichterstattung vorgelegten Arbeiten bis zur Veröffentlichung als Manuskript zu betrachten.

§ 24. Die unbeanstandeten Manuskripte gelangen sodann ohne Verzug entweder durch den Verfasser selbst oder durch ein von ihm bestimmtes Mitglied der Gesellschaft zum Vortrag oder werden, falls der Verfasser hierüber keine Bestimmung getroffen hat, von einem der Schriftführer zur Kenntnis der Versammlung gebracht. Ihre Veröffentlichung erfolgt in dem Berichte der betreffenden Sitzung, sofern nicht etwa in dieser selbst ihre Veröffentlichung durch Mehrheitsbeschluß der anwesenden Mitglieder noch beanstandet wird.

Eine Verzögerung in der Veröffentlichung einer Abhandlung darf nur eintreten, wenn die künstlerische Herstellung beigegebener Abbildungen in der vorgeschriebenen Zeit (§ 20) nicht ausführbar ist. Die Abbildungen werden sodann entweder nachgeliefert, oder die ganze Abhandlung erscheint in einem nächstfolgenden Hefte der Berichte.

§ 25. Die beanstandeten Manuskripte gehen an die Redaktionskommission, welche bis zur nächstfolgenden wissenschaftlichen Sitzung über ihre Annahme oder Ablehnung entscheidet und sich tunlichst mit dem Verfasser über die beanstandeten Punkte vorher zu verständigen sucht.

Ist die Beanstandung im Sinne der Annahme erledigt, so gelangt das Manuskript in der nächstfolgenden Sitzung zur Besprechung und zur Veröffentlichung in den Berichten.

Ist die Ablehnung beschlossen, so wird das Manuskript mit der betreffenden Benachrichtigung unverzüglich an den Verfasser zurückgesandt.

II. Berichte über die Generalversammlungen.

§ 26. Der Bericht über die Generalversammlung soll ein vollständiges Bild der Verhandlungen nach den Protokollen ge-

währen. Ausgeschlossen sind nur diejenigen geschäftlichen und wissenschaftlichen Mitteilungen, denen die Versammlung die Aufnahme ausdrücklich durch Mehrheitsbeschluß versagt.

§ 27. Der Bericht über die Generalversammlung soll ein mit besonderen Seitenzahlen versehenes Heft bilden, welches in Form und Druck in Übereinstimmung mit den Sitzungsberichten zur Ausgabe gelangt.

Die Veröffentlichung der wissenschaftlichen Arbeiten, welche in der Generalversammlung zum Vortrag gelangten, geschieht in den laufenden Berichten entsprechend dem Zeitpunkte des Einganges des Manuskripts.

§ 28. Die für die Veröffentlichung in diesem Bericht bestimmten wissenschaftlichen Mitteilungen dürfen gleichfalls in der Regel den Umfang von 8 Druckseiten nicht überschreiten (§ 22) und müssen, soll ihre Aufnahme erfolgen, spätestens einen Monat nach der Generalversammlung dem Präsidenten vollständig druckreif im Manuskript überreicht werden. Später eingehende Manuskripte können erst in späteren Heften zum Abdruck gelangen. Das Sitzungsheft kommt spätestens bis März des folgenden Jahres zur Ausgabe.

§ 29. Die Protokolle über die Verhandlungen in der Generalversammlung führt der Sekretär oder bei seiner Abwesenheit ein Schriftführer oder ein gewählter Protokollführer. Der Sekretär hat die Protokolle in druckreife Form zu bringen und sie vor der Veröffentlichung dem Präsidenten vorzulegen.

§ 30. Die sämtlichen auf den Bericht über die Generalversammlung bezüglichen Manuskripte und Protokolle werden von dem Präsidenten baldtunlichst, spätestens aber 8 Tage nach ihrem Eingange, dem Sekretär zur Veröffentlichung übermittelt.

III. Sonderabdrücke.

§ 31. Von allen Veröffentlichungen erhält der Verfasser auf Wunsch 50 Sonderabdrücke kostenlos. Nach Abkommen mit dem Verleger werden dieselben im allgemeinen ohne Umbruch des Satzes, ohne Änderung der Seitenzahlen und ohne besonderes Titelblatt geliefert. Jedoch können die Verfasser auf ihren Wunsch, wenn dies ausdrücklich auf dem Manuskript vermerkt ist, gegen Erstattung der Herstellungskosten eine größere Anzahl von Sonderabdrücken und dabei auch umbrochen, mit besonderen Seitenzahlen und besonderem Titelblatt versehen, erhalten.

D. Vermögen der Gesellschaft.

§ 32. Das Vermögen der Gesellschaft besteht aus einem eisernen Fonds von 5000 M., der nur in besonderen Fällen nach Beschlüssen der Generalversammlung angegriffen werden darf.

§ 33. Die Zinsen dieses Fonds, die Beträge für Erlangung der lebenslänglichen Mitgliedschaft und die etwa in einem Jahre erzielten Überschüsse sind solange anzusammeln, bis das Reservekapital eine Höhe von 10 000 M. erreicht hat. Dieser Fonds steht bei unvorhergesehenen Ausgaben zur Verfügung, muß aber stets von den Zinsen des eisernen Fonds wieder ergänzt werden. Alle über 10 000 M. hinausgehenden Summen sind für die Herausgabe der Berichte zu verwenden.

Mitteilungen.

33. T. F. Hanausek: Über das Perikarp von *Humea elegans* Sm.

(Mit Taf. IV.)

(Eingegangen am 1. April 1908.)

Bei meinen Arbeiten über die sogenannte Kohleschicht der Kompositen¹⁾, die sich jetzt auf alle mir zugänglichen Gattungen erstrecken, habe ich auch die Frucht von *Humea elegans* Sm. zu untersuchen Gelegenheit gehabt und gefunden, daß das Perikarp einige anatomisch und stofflich sehr eigenartige Erscheinungen darbietet, worüber im folgenden berichtet wird.

Humea elegans Sm. (= *Calomeria amaranthoides* Vent., *Razumowia paniculata* Spreng.) ist ein zweijähriges, im südlichen Australien einheimisches Kraut²⁾ mit pappuslosen, spindeligen, meist längs-

1) Vgl. diese Berichte 1902, S. 449—454; Wiener Sitzungsber. d. kais. Ak. d. Wiss. Math. Naturw. Kl. CXVI, Abt. 1, 1907, S. 3—31; Festschrift zu WIESNERS Jubiläum, Wien 1908, S. 139 ff.

2) ENGLER-PRANTL, Pflanzenfamilien, IV, 5, S. 192 (HOFFMANN). — DE CANDOLLE, Prodrum VI, p. 157. Über die Frucht heißt es daselbst: „Achaenium

ZOBODAT - www.zobodat.at

Zoologisch-Botanische Datenbank/Zoological-Botanical Database

Digitale Literatur/Digital Literature

Zeitschrift/Journal: [Berichte der Deutschen Botanischen Gesellschaft](#)

Jahr/Year: 1908

Band/Volume: [26a](#)

Autor(en)/Author(s): Hanausek Thomas Franz

Artikel/Article: [Über das Perikarp von Humea elegans Sm. 277-292](#)